

1975	Ausgegeben zu Bonn am 9. August 1975	Nr. 94
Tag	Inhalt	Seite
6. 8. 75	Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung	2113
	51-1, 53-4, 52-2	
31. 7. 75	Verordnung über Erwerb, Herstellung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln in Ausübung des tierärztlichen Dispensierrechts (Verordnung über tierärztliche Hausapotheken — TAHAV)	2115
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2120

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten ein am 31. Juli 1975 abgeschlossener Nachtrag zum Fundstellennachweis A 1974 beigelegt.

Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes und der Wehrdisziplinarordnung

Vom 6. August 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 2. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1046), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„Frauen jedoch nur für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes.“

2. In § 3 werden hinter dem Wort „auf“ das Wort „Geschlecht“ und ein Komma eingefügt.

3. Dem § 28 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auf Antrag unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge einschließlich der freien Heilfürsorge Urlaub bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf längstens sechs Jahre gewährt werden, wenn sie mit

a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder

b) einem nach amtsärztlichen Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Personen tatsächlich betreuen und pflegen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen. Während der Beurlaubung dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Beurlaubung nicht zuwiderlaufen.“

4. Dem § 30 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Durch Rechtsverordnung wird die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes geregelt.“

5. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 und 2 finden auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes keine Anwendung.“

6. Dem § 54 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes.“

7. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

b) Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Mutterschutz für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nach § 30 Abs. 5,“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

Artikel 2

Anderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Zweiten Teil, Abschnitt III, folgender Unterabschnitt 4 angefügt:

„4. Hinterbliebene von weiblichen Soldaten 44 a“.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Fachausbildung erlischt, wenn das Dienstverhältnis aus anderen Gründen endet als

1. wegen Ablaufs der Zeit, für die der Soldat in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen worden ist (§ 54 Abs. 1 des Soldatengesetzes), oder

2. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist.“

3. In § 11 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „der Witwe“ durch die Worte „dem überlebenden Ehegatten“ ersetzt.

4. In § 43 Abs. 1 wird die Zahl „131“ durch die Zahl „132“ ersetzt.

5. Nach § 44 wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:

„4. Hinterbliebene von weiblichen Soldaten

§ 44 a

Bei Hinterbliebenen von Frauen, die als Soldat oder Soldat im Ruhestand verstorben sind, tritt im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle des Witwengeldes das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer.“

6. In § 55 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Witwergeld“ ein Komma und das Wort „Witwergeld“ eingefügt.

Artikel 3

Anderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), wird wie folgt geändert:

§ 127 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Sterbegeld, Witwen- und Witwergeld sowie Waisengeld werden nicht gekürzt.“

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 1

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut des Soldatengesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung bekanntzugeben, nötigenfalls die Paragraphenfolge zu ändern und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1975

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kubel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Für den Bundesminister der Verteidigung
Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über Erwerb, Herstellung, Aufbewahrung und Abgabe von Arzneimitteln
in Ausübung des tierärztlichen Dispensierrechts
(Verordnung über tierärztliche Hausapotheken — TAHAV)**

Vom 31. Juli 1975

Auf Grund des § 39 und des § 35 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Futtermittelgesetz vom 2. Juli 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1745), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Erwerb, die Herstellung, die Prüfung, die Aufbewahrung und die Abgabe von Arzneimitteln durch Tierärzte (Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke) und durch Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten sowie für die Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln durch Tierärzte.

§ 2

Verantwortlichkeit des Tierarztes

(1) Der Tierarzt ist persönlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der tierärztlichen Hausapotheke verantwortlich. Er darf sich nur durch einen Tierarzt vertreten lassen.

(2) Hilfskräfte dürfen nur ihrer Ausbildung und ihren Kenntnissen entsprechend beschäftigt werden. Sie sind vom Tierarzt zu beaufsichtigen.

(3) Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, dürfen nur vom Tierarzt oder auf dessen Weisung an Tierhalter ausgehändigt werden.

§ 3

Betriebsräume

(1) Wer eine tierärztliche Hausapotheke betreibt, muß über geeigneten Betriebsraum verfügen.

(2) Die Betriebsräume müssen Art und Größe der jeweiligen tierärztlichen Praxis entsprechend nach Art, Zahl, Lage, Größe und Einrichtung so beschaffen sein, daß sie eine einwandfreie Herstellung, Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe der Arzneimittel ermöglichen; sie müssen sich stets in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand befinden, insbesondere sauber, trocken und gut belüftbar sein, und über ausreichende Wasser- und

Energieversorgungsanschlüsse sowie über ausreichende Beleuchtung verfügen.

(3) Betriebsräume dürfen zu praxisfremden Zwecken nicht verwendet werden. Sie sind nach ihrer Funktion kenntlich zu machen. Behandlungsräume dürfen als Betriebsräume nur genutzt werden, wenn eine nachteilige Beeinflussung von Arzneimitteln nicht zu befürchten ist.

(4) Betriebsräume, die von den übrigen Betriebsräumen örtlich getrennt sind, dürfen nur unterhalten werden, sofern sie für eine ordnungsgemäße arzneiliche Versorgung von Tiergroßhaltungen erforderlich sind und ausschließlich der Verfügungsgewalt des Tierarztes unterstehen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4

Geräte und Hilfsmittel

(1) In den Betriebsräumen müssen die Geräte vorhanden sein, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der betreffenden tierärztlichen Hausapotheke benötigt werden. In den Betriebsräumen muß ferner eine geeignete Kühleinrichtung vorhanden sein. Die Geräte müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.

(2) In den Betriebsräumen müssen die einschlägigen Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln, Lebensmitteln und Futtermitteln, die Arzneitaxe, die Gebührenordnung für Tierärzte und die amtliche Ausgabe des Arzneibuches in der jeweils geltenden Fassung verfügbar sein.

§ 5

Herstellung von Arzneimitteln

(1) Arzneimittel sind nach den Vorschriften des Arzneibuches herzustellen. Soweit es keine Vorschriften über die Herstellung enthält, sind sie nach den allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen und veterinärmedizinischen Wissenschaft herzustellen.

(2) Stellt der Tierarzt Arzneimittel auf Vorrat her, so hat er Aufzeichnungen über das Datum der Herstellung, die Art und Menge der hergestellten Arzneimittel und die zugrundeliegenden Herstellungsvorschriften zu machen.

(3) Stellt der Tierarzt Fütterungsarzneimittel her oder läßt er diese herstellen, so darf die Gesamtmenge der hergestellten Fütterungsarzneimittel die

für die betreffende Behandlung veterinärmedizinisch gerechtfertigte Menge nur in dem technisch unvermeidbaren Umfang überschreiten. Für die Nachweispflicht bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln gilt § 34 a Abs. 2 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes.

(4) Die Nachweise über die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln müssen Angaben darüber enthalten, zu welchem Prozentsatz jede hergestellte Charge die tägliche Futterration der behandelten Tiere, bei Rindern und Schafen den täglichen Bedarf an Ergänzungsfuttermitteln, zu decken bestimmt ist.

§ 6

Herstellungsauftrag für Fütterungsarzneimittel

(1) Der Tierarzt darf ein Fütterungsarzneimittel durch einen anderen nur herstellen lassen, wenn

1. der bauliche und hygienische Zustand der Räume, in denen die Herstellung erfolgen soll, eine nachteilige Beeinflussung der Arzneimittel nicht befürchten läßt,
2. technische Einrichtungen vorhanden sind, die eine homogene Vermischung der Arzneimittel-Vormischung mit dem Mischfuttermittel gewährleisten und bei denen sichergestellt ist, daß eine eingemischte Arzneimittel-Vormischung in dem hergestellten Fütterungsarzneimittel dem Mischauftrag entsprechend vollständig enthalten ist,
3. Räume oder Einrichtungen in oder außerhalb des Herstellungsbetriebes zur Verfügung stehen, die eine Prüfung der gleichmäßigen Vermischung der Arzneimittel-Vormischung mit dem als Trägerstoff verwendeten Mischfuttermittel erlauben, und
4. Personal vorhanden ist, das über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiet der Mischtechnik verfügt.

(2) Der Tierarzt ist dafür verantwortlich, daß die Fütterungsarzneimittel entsprechend den Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln hergestellt und gekennzeichnet werden; er hat sich zu vergewissern, daß die futtermittelrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

§ 7

Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln

(1) Fütterungsarzneimittel, deren Abgabe nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 a des Arzneimittelgesetzes der tierärztlichen Verschreibung bedarf, dürfen nur auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage in drei Ausfertigungen (Original und zwei Durchschriften) im Durchschreibeverfahren verschrieben werden. Original und erste Durchschrift des Formblatts gehen an den Hersteller des Fütterungsarzneimittels; das Original wird von dem Hersteller mit den nach dem Formblatt vorgesehenen ergänzenden Angaben mit dem Fütterungsarzneimittel an den Tierhalter ausgehändigt; die zweite Durchschrift verbleibt bei dem Tierarzt.

(2) Der Tierarzt hat die bei ihm verbleibenden Durchschriften nach Ausstellungsdaten geordnet drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Prüfung der Arzneimittel

(1) Der Tierarzt hat sich zu vergewissern, daß Arzneimittel, die von ihm vorrätig gehalten, abgegeben oder angewendet werden, einwandfrei beschaffen sind, indem er die Arzneimittel prüft oder unter seiner Verantwortung prüfen läßt, es sei denn, er hat die Arzneimittel unmittelbar aus der Apotheke oder mit einem Zertifikat über die erfolgte Prüfung bezogen; Arzneimittel, die leicht verderben oder deren Wirkstoffgehalt sich leicht verändert, sind in angemessenen Zeiträumen wiederholt zu prüfen.

(2) Die im Arzneibuch aufgeführten Arzneimittel müssen nach dessen Vorschriften geprüft sein. Arzneimittel, die im Arzneibuch nicht aufgeführt sind, müssen nach den sonst allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft geprüft sein.

(3) Arzneimittel in abgabefertiger Packung sind stichprobenweise zu prüfen. Dabei darf von einer über die Sinnenprüfung hinausgehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der einwandfreien Beschaffenheit des Arzneimittels begründen.

(4) Ergibt die Prüfung, daß ein Arzneimittel nicht einwandfrei beschaffen ist, so ist es entweder unter entsprechender Kenntlichmachung gesondert zu lagern oder sofort zu vernichten.

§ 9

Aufbewahrung

(1) Arzneimittel sind in den Betriebsräumen aufzubewahren. Sie dürfen im Rahmen des § 11 in einem für die Außenpraxis erforderlichen Umfang auch in Fahrzeugen aufbewahrt werden.

(2) Arzneimittel sind übersichtlich und getrennt von anderen Mitteln aufzubewahren. Sie dürfen Unbefugten nicht zugänglich sein.

(3) Arzneimittel sind so aufzubewahren, daß ihre einwandfreie Beschaffenheit erhalten bleibt. Die Vorschriften des Arzneibuches über die Aufbewahrung sind zu beachten.

(4) Betäubungsmittel im Sinne des § 1 Abs. 7 des Betäubungsmittelgesetzes mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Stoffe sind in einem besonderen Schrank unter Verschluss aufzubewahren und durch eine geeignete Einrichtung vor Diebstahl zu schützen.

(5) Vorratsbehältnisse müssen mit dauerhaften und deutlichen Aufschriften versehen sein, die den Inhalt eindeutig bezeichnen. Für Arzneimittel, die im Arzneibuch aufgeführt sind, muß eine der dort angegebenen Bezeichnungen verwendet werden. Für Arzneimittel, die im Arzneibuch nicht aufgeführt sind, ist eine gebräuchliche wissenschaftliche Bezeichnung zu verwenden.

(6) Die Aufschriften der Vorratsbehältnisse sind in schwarzer Schrift auf weißem Grunde auszuführen, soweit nicht im Arzneibuch etwas anderes bestimmt ist. Aufschriften von Vorratsbehältnissen für

Arzneimittel, die im Arzneibuch nicht aufgeführt sind, aber in ihrer Zusammensetzung oder Wirkung den „vorsichtig“ oder „sehr vorsichtig“ aufzubewahrenden Mitteln des Deutschen Arzneibuches gleichen oder ähnlich sind, insbesondere Mittel, die der Verschreibungspflicht unterliegen, sind in roter Schrift auf weißem Grunde bzw. weißer Schrift auf schwarzem Grunde auszuführen.

§ 10

Abgabebehältnisse

(1) Arzneimittel dürfen nur in Behältnissen abgegeben werden, die gewährleisten, daß von ihnen die einwandfreie Beschaffenheit des Arzneimittels nicht beeinträchtigt wird. Eine Wiederverwendung von Abgabebehältnissen ist nicht zulässig.

(2) Werden Arzneimittel an den Tierhalter nicht in abgabefertigen Packungen abgegeben, so müssen die für die Abgabe verwendeten Behältnisse mit den nach den §§ 10, 10a und 38c Abs. 3 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes vorgeschriebenen Angaben gekennzeichnet sein. Werden Fütterungsarzneimittel in Tankwagen oder ähnlichen Einrichtungen ausgeliefert, so genügt es, wenn die nach Satz 1 erforderlichen Angaben in mitgeführten Begleitpapieren enthalten sind.

§ 11

In der Außenpraxis mitgeführte Arzneimittel

Arzneimittel dürfen in der Außenpraxis nur in allseits geschlossenen Behältnissen mitgeführt werden, die Schutz bieten vor einer nachteiligen Beeinflussung der Arzneimittel, insbesondere durch Licht, Temperatur, Witterungseinflüsse oder Verunreinigungen.

§ 12

Abgabe der Arzneimittel an Tierhalter durch Tierärzte

(1) Arzneimittel, die nicht für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind, dürfen von Tierärzten an Tierhalter nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung von Tieren oder Tierbeständen abgegeben werden.

(2) Eine Behandlung ist im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann ordnungsgemäß, wenn die Tiere oder der Tierbestand vor Einleitung medikamentöser Maßnahmen von dem die Arzneimittelanwendung anordnenden Tierarzt in angemessenem Umfang untersucht worden sind. Die Behandlung eines Tierbestandes in Form einer fortlaufend durchgeführten Bestandsbetreuung ist im Sinne des Absatzes 1 insbesondere auch dann ordnungsgemäß, wenn der betreute Bestand in Abständen von in der Regel nicht mehr als acht Wochen in angemessenem Umfang einer Bestandsuntersuchung unterliegt, der Einsatz der Arzneimittel an Hand von dem Tierarzt geleiteter Sanierungs- oder Hygieneprogramme erfolgt und der Tierarzt die Anwendung der Arzneimittel kontrollieren kann.

(3) Als Tierbestand gelten auch Tiere verschiedener Eigentümer oder Besitzer, wenn die Tiere gemeinsam gehalten oder auf Weiden zusammengebracht werden.

(4) Der Tierarzt darf die Arzneimittel nur in der jeweils erforderlichen Menge und mit konkreten Anweisungen über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung abgeben.

(5) Arzneimittel dürfen nicht zur Anwendung bei Tieren abgegeben werden, die noch nicht geboren sind; dies gilt nicht, sofern die ungeborenen Tiere selbst behandelt werden oder sofern sich bei der Behandlung der Muttertiere die Anwendung bei den neugeborenen Tieren innerhalb der ersten Lebenswoche als notwendig erweist.

§ 13

Nachweispflicht

(1) Der Tierarzt hat über den Erwerb, die Prüfung, sofern sie über eine Sinnenprüfung hinausgeht, und den Verbleib der Arzneimittel, ferner über die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln und von Arzneimitteln auf Vorrat Nachweise zu führen.

(2) Als ausreichende Nachweise im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere anzusehen:

1. für den Erwerb die geordnete Zusammenstellung der Lieferscheine, Rechnungen oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Herkunft, Art und Menge der Arzneimittel ergeben müssen,
2. für die Herstellung Aufzeichnungen in einem Herstellungsbuch oder auf Karteikarten,
3. für die Prüfung Aufzeichnungen in einem Prüfungsbuch oder auf Karteikarten oder Prüfungsberichte, wenn die Prüfung nicht in der tierärztlichen Hausapotheke durchgeführt worden ist; die Aufzeichnungen müssen Angaben über Herkunft, Art und Menge der untersuchten Arzneimittel, über das Datum des Erwerbs oder der Herstellung sowie über Ort, Art und Datum der Untersuchung enthalten,
4. für die Abgabe die Aufzeichnungen im Tagebuch der Praxis oder in der Patientenkartei über Art und Menge sowie Name und Anschrift des Empfängers, wobei diese Eintragungen gegenüber anderen Eintragungen besonders hervortreten müssen,
5. für den sonstigen Verbleib Aufzeichnungen in einem besonderen Arzneimitteltagebuch oder auf Unterlagen nach den Nummern 1, 2 oder 4.

Nachweise nach Satz 1 Nr. 4 und 5 sind nicht erforderlich für Arzneimittel, die für den Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen sind.

(3) Die Nachweise sind drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 14

Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten, die der Ausbildung der Studierenden der Veterinärmedizin und der arzneilichen Versorgung tierärztlich behandelte Tiere im Hochschulbereich dienen, entsprechende Anwendung.

(2) Der Leiter der Apotheke der tierärztlichen Bildungsstätte hat die nach den Vorschriften dieser Verordnung dem Tierarzt obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Er darf sich abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 auch durch einen Apotheker vertreten lassen.

(3) Arzneimittel dürfen nur zu den in Absatz 1 bezeichneten Zwecken erworben, hergestellt, aufbewahrt oder abgegeben werden.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 8 des Arzneimittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Tierarzt oder als Leiter der Apotheke einer tierärztlichen Bildungsstätte

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2, Betriebsräume zu praxisfremden Zwecken verwendet,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Betriebsräume unterhält, die nicht ausschließlich seiner Verfügungsgewalt unterstehen,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Arzneimittel nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der pharmazeutischen und veterinärmedizinischen Wissenschaft herstellt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 dort vorgeschriebene Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
5. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Fütterungsarzneimittel herstellt oder herstellen läßt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 in den Nachweisen die dort vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,

7. entgegen § 8 Abs. 1 Arzneimittel vorrätig hält oder abgibt, ohne sich über ihre einwandfreie Beschaffenheit vergewissert zu haben,
8. entgegen § 8 Abs. 4 nicht einwandfrei beschaffene Arzneimittel nicht unter entsprechender Kenntlichmachung gesondert lagert oder sofort vernichtet,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Arzneimittel nicht in den Betriebsräumen aufbewahrt,
10. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Arzneimittel so aufbewahrt, daß sie Unbefugten zugänglich sind,
11. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 Arzneimittel nicht so aufbewahrt, daß ihre einwandfreie Beschaffenheit erhalten bleibt,
12. entgegen § 9 Abs. 4 Betäubungsmittel nicht in einem besonderen Schrank unter Verschuß aufbewahrt,
13. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Arzneimittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung abgibt oder
14. entgegen § 11 Arzneimittel in der Außenpraxis in nicht vorschriftmäßigen Behältnissen mitführt.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 12 sechs Monate nach der Verkündung in Kraft; § 12 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1975

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Kosmale

Ausfertigung für den Tierhalter *)
(3 Jahre aufzubewahren)

..... Datum

Name, Vorname, Berufsbezeichnung und Anschrift
des Verschreibenden

Verschreibung eines Fütterungsarzneimittels

**Die wiederholte Abgabe auf diese Verschreibung
ist nicht zulässig**

Name oder Firma und Anschrift des Herstellers des
Fütterungsarzneimittels

Name, Vorname und Anschrift des Tierhalters

Art und Zahl der Tiere

Indikation

Dauer der Behandlung

Bezeichnung des Fütterungsarzneimittels

Menge des Fütterungsarzneimittels

Hinweise für den Tierhalter:

Besondere Hinweise für die Anwendung (z. B. Be-
ginn, Ende, Verwendung zusammen mit wirtschafts-
eigenem Futter)

Wartezeit

Prozentsatz, zu dem das Fütterungsarzneimittel die
tägliche Futtermenge, bei Rindern und Schafen ggf.
den täglichen Bedarf an Ergänzungsfuttermitteln,
zu decken bestimmt ist

.....
(eigenhändige Unterschrift des Tierarztes)

Vom Hersteller auszufüllen:

Datum der Auslieferung

.....
(Unterschrift des Herstellers)

*) An Stelle des Wortes „Tierhalter“ sind
zu setzen:
a) auf die erste Durchschrift das Wort „Hersteller“,
b) auf die zweite Durchschrift das Wort „Tierarzt“.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 7. 75 Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung 770-2-1-1, 770-2-1-2, 770-2-1-3, 770-2-1-4, 770-2-1-5	139 1. 8. 75	2. 8. 75
28. 7. 75 Verordnung TSF Nr. 3/75 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	139 1. 8. 75	1. 9. 75

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.